

Ein schwieriges Thema

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **29 (1961)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prozess entgegensah. Er war unabhängiger Kaufmann, von keinem Büro, keinen Bürostunden, keinem Bürochef abhängig. Hätte er nicht doch lieber den Ausgang dieses Prozesses abwarten sollen?

Aber dieser Mann, der vom Geldtrieb beherrscht war, der keine Zeit für einen wirklichen Freund glaubte erübrigen zu können, sich aber mit einem 13jährigen Knaben einliess, wählte in einer Kurzschlussbehandlung den zwar einfacheren, aber völlig sinnlosen Weg des Freitodes. (Aus dem Kreisbüro)

Ein schwieriges Thema

Weil das Novemberheft unserer Zeitschrift ja immer einen ernsten Charakter zu tragen pflegt, möchte ich hier einmal kurz ein Thema anschneiden, über das ich kürzlich mit dem Leiter unserer Zeitschrift sprach.

Es ist das Thema des Testaments. Auch der homophile Mensch, vor allem der an Jahren ältere, sollte auf jeden Fall ein Testament machen, um sicherzustellen, dass sein Besitz nach seinem Heimgang in die richtigen und von ihm gewünschten Hände fällt. Zwei Fälle, von denen mir Rolf berichtete, möchte ich hier als Beispiel anführen.

Im ersten Fall handelte es sich um ein Freundespaar, das mehrere Jahrzehnte das Leben gemeinsam und im gleichen Hause verbracht hatte. Der Aeltere (ein weit über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannter Mann) lernte den Jüngeren kennen, als dieser noch ein anziehender blondlockiger Jüngling war. Die Freundschaft der beiden Männer hat, wie gesagt, Jahrzehnte überdauert. Dann starb der Aeltere — völlig unerwartet als Opfer der typischen Krankheit unserer Zeit — an einem Herzinfarkt. Er hatte nicht damit gerechnet, so plötzlich diese Erde verlassen zu müssen; deshalb schien es ihm auch nicht nötig, ein Testament zu machen — und der Freund, der ihm jahrzehntelang durch viele Stürme beigestanden hat, ging leer aus. Verstehen Sie mich recht — ich will hier nicht von Geld und Geldeswert reden, aber nach einem jahrzehntelangen Zusammenleben zweier Männer sollte, wie in einer Ehe, was dem einen gehört, auch dem anderen gehören.

Im zweiten Fall, den ich erfuhr, handelt es sich ebenfalls um ein langjähriges Freundespaar ungefähr gleichen Alters. Hier starb nun auch der eine der beiden Freunde, die sich seit ihren zwanziger Jahren nahestanden und ebenso auch äusserlich ihr Leben geteilt hatten. Bei diesem Mann lag nun zwar ein Testament vor, das den Freund, mit der Familie, zu einem beträchtlichen Teil an dem Erbe teilnehmen liess. Aber die Familie hatte sich anscheinend bislang keine besonderen Gedanken gemacht, weshalb die beiden Männer so viele Jahre unter dem gleichen Dach zusammenlebten. Es waren eben zwei Sonderlinge, weiter nichts. Doch jetzt fiel man aus den Wolken, als ein «Aussenstehender» einen so beträchtlichen Anteil am Erbe erhielt. Und als man «hinter die Wahrheit kam», setzte man alle Hebel in Bewegung, um den Freund auszuschalten und ihn vor dem Testamentsvollstrecker unmöglich zu machen. Es gelang zwar nicht, das Vermächtnis anzufechten, aber der schweizerische Kleinbürger, dem Geld oft alles und Gesinnung wenig bedeutet, versuchte eben doch, gerade eine vorbildliche Freundesliebe in ihrer Auswirkung zunichte zu machen. Nur das einwandfrei aufgesetzte Testament half, den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen unantastbar zu lassen.

Diese beiden Fälle, die mir erzählt wurden, machten mich doch sehr nachdenklich und ich glaube, es könnte nichts schaden, einmal daran zu erinnern, dass man verpflichtet ist, als anständiger Mensch des Weggenossen vieler Jahre vorsorglich *im voraus* zu gedenken, wie dies in jeder Ehe selbstverständlich und natürlich ist.

Abonnent 397